

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft. Die Zahl der Anträge auf Heimchaffung verlassener Kinder und kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1920 auf 296 (1919: 282), 405 Personen umfassend.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 254 Begehren gestellt, die 350 Personen betrafen, nämlich 25 verlassene Kinder und 325 Kranke oder Hilfsbedürftige. Es entfielen auf Italien 125, Frankreich 69, Oesterreich 11, Deutschland 13, Serbien 9, Polen 6, Rumänien 5, Tschechoslowakei 5, England 3, Dänemark 2, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Türkei und Ungarn je 1 Begehren.

Vom Ausland wurden 42 Heimchaffungsbegehren hierher gerichtet, die 55 Personen umfaßten, nämlich 3 verlassene Kinder und 52 Kranke oder Hilfsbedürftige. 27 dieser Gesuche kamen aus Frankreich, 7 aus Italien, je 2 aus Amerika, Oesterreich, Belgien und Bulgarien.

Das Tempo des Heimchaffungsverkehrs weist 1920 keine Besserung, vielmehr eine Verschlechterung auf. Die Heimchaffungsbegehren nahmen 1920 bis zur Erledigung mit Italien im Durchschnitt 176 Tage (1919: 159), mit Frankreich 150 Tage (1919: 99), mit Deutschland 79 Tage (1919: 47), mit Oesterreich 122 Tage (1919: 94) in Anspruch.

Die 1918 mit Frankreich vereinbarte Beschränkung der Uebergabe heimzuschaffender Personen nach und von Frankreich auf den Bahnhof Vallorbe hatte sich aus der Schwierigkeit ergeben, während des Krieges an andern Stellen die Grenze zu überschreiten, ist nun aber seither wieder aufgehoben worden. Die Uebergabe kann demnach wieder in Genf, Vallorbe, Les Verrières, resp. Pontarlier, Bruntrut, resp. Delle, und nun auch in Basel, resp. St. Ludwig stattfinden, wobei die Wahl des Uebergabeortes dem die Heimchaffung vollziehenden Staate freigestellt sein soll. St.

— **Einbürgerungsweise.** Die innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes behandelte im Jahre 1920 4213 (1919: 3749) Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts, wovon 1307 aus dem Vorjahre übernommen waren. Davon wurden 2572 (1919: 1912) bewilligt, und es erstrecken sich diese Bewilligungen neben den Bewerbern auf 1179 verheiratete Frauen und auf 2406 Kinder (worunter 206, für welche gemäß der Uebereinkunft mit Frankreich der Optionsvorbehalt gemacht worden ist); sie umfassen somit im ganzen 6157 Personen (1919: 4405).

In 10 Fällen wurde die bereits erteilte Einbürgerungsbewilligung als nichtig erklärt, indem es sich nachträglich herausstellte, daß den betr. Personen die moralischen Erfordernisse zur Einbürgerung abgingen. Das Departement hält die Nichtigkeitsklärung auch dann als angezeigt, wenn früher begangene Verfehlungen erst nach erfolgter Einbürgerung zutage treten oder wenn der einbürgernde Kanton dieselben im Zeitpunkte der Aufnahme nicht kannte. Da der letztere Umstand leicht in denjenigen Fällen eintritt, wo die Einbürgerung in einem andern Kanton als dem Wohnkanton des Bewerbers erfolgt, so läge es im öffentlichen Interesse, wenn sich alle Kantone dem Grundsatz anschließen würden, die Einbürgerung von Ausländern auf die Einwohner des eigenen Kantons zu beschränken.

Das Departement hat die Praxis eingeführt, daß ein abgewiesener Bewerber vor Einreichung eines neuen Gesuches eine Wartefrist von 2 Jahren einzuhalten hat, es wäre denn, daß die Gründe des ablehnenden Entschoides sich als irrtümlich herausstellen sollten.

Von 737 behandelten Wiedereinbürgerungsgesuchen (1919: 576) wurden 414 bewilligt; 196 Fälle betrafen Frauen ohne Kinder und 218 Fälle Frauen mit zusammen 507 minderjährigen Kindern.

Die Wiedereinbürgerungsgesuche gewesener Schweizerinnen, welche durch Ehe mit einem Ausländer ihr ursprüngliches Heimatrecht verloren haben, haben sich seit Beginn der Weltkatastrophe ganz wesentlich vermehrt. Leider legen bei Beurteilung der Wiederaufnahme ihrer früheren Mitbürgerinnen einzelne Gemeinden und Kantone einen ausschließlich finanzpolitischen Maßstab an, so daß dem Departement die schwierige Aufgabe erwächst, Mittel und Wege zu suchen, um solche ökonomische Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Das Departement verdankt die wertvollen Dienste, die ihm der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein in diesen Bestrebungen leistet; es spricht aber auch den Wunsch aus, daß angesichts der gegenwärtigen Krisis Kantone und Gemeinden es sich angelegen sein lassen, ihren früheren Mitbürgerinnen nach Möglichkeit entgegenzukommen, auch wenn hiefür Opfer gebracht oder etwelche Risiken übernommen werden müssen. Jedenfalls sollte davon Umgang genommen werden, unsere frühern Mitbürgerinnen mit ihren in der Schweiz aufwachsenden Kindern, denen die Wiedereinbürgerung aus ökonomischen Gründen versagt wird, nach dem Auslande, in fremde, ungewohnte und ungewisse Verhältnisse abzuschieben.

— **Auslandschweizer.** Die innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes hat die Unterstützungstätigkeit zugunsten der notleidenden arbeitsunfähigen Auslandschweizer auch im Jahre 1920 fortgeführt, doch sah sie sich in der Folge genötigt, zur Schonung ihrer Mittel die dauernde Unterstützung zu beschränken auf ältere Personen, denen es unmöglich ist, sich in unserem Lande eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen, und auf einzelstehende Frauen mit unerzogenen Kindern. Die Unterstützungsausgaben, die z. T. dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige, z. T. dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge entnommen wurden, beliefen sich insgesamt auf Fr. 422,870. 15. Davon wurden Fr. 60,566. 73 durch die Abteilung direkt verausgabt, Fr. 292,303. 42 durch Vermittlung der Lokalkomitees der Vereinigung für Unterstützung der notleidenden Schweizer in den kriegführenden Staaten; 50,000 Fr. wurden für die Ferienversorgung von erholungsbedürftigen Schweizerkindern; aus dem Ausland aufgewendet und 20,000 Fr. der Hilfs- und Kreditorengenossenschaft in Genf abgegeben zum Zwecke der vorläufigen Unterbringung, bezw. Hospitalisierung der aus Rußland zurückkehrenden Landsleute.

Die Zentralkommission der obgenannten Vereinigung hat am 21. Dezember 1920 ihre Schlußsitzung abgehalten. Vermöge ihrer ausgedehnten Sammel-tätigkeit war die Vereinigung in der Lage, ihrer Hilfstätigkeit einen Betrag von rund 2,200,000 Fr. zuzuwenden. Der Departementsbericht gedenkt dankbar der großen Verdienste, welche sich die freiwillige Hilfsorganisation seit Beginn des Weltkrieges erworben hat.

— **Interkantonalen Armenpflege.** Mit bezug auf das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung bemerkt der Bericht der innerpolitischen Abteilung des Politischen Departementes, daß letzteres es im Jahre 1920 mit keinem Refurs nach Art. 18 des Konkordates zu tun hatte. Dagegen rekurrierte eine Gemeinde gegen den Entscheid ihrer Kantonsregierung, die sich in einem interkantonalen Unterstützungsfalle im Gegensatz zur Ansicht jener Gemeinde der Auffassung des mitbeteiligten Konkordatskantons angeschlossen hatte. Dieser Refurs konnte jedoch nicht entgegengenommen werden;

das Konkordat regelt die Verhältnisse von Kanton zu Kanton, und der Entscheidung des Bundesrates kann nur dann angerufen werden, wenn die Regierungen der beteiligten Kantone sich nicht einigen können. St.

Appenzell A.-Rh. Armenpflegerkonferenz. In Urnäsch fand am 16. Juni die Appenzell A.-Rh. Armenpflegerkonferenz statt, wobei Herr Pfarrer Custer in Urnäsch den Teilnehmern tiefsinnige Worte des Willkommens bot. Für den aus der Kommission scheidenden mehrjährigen Aktuar, Hrn. R. Geierli, Leufen, dem auch an dieser Stelle der beste Dank für seine Bemühungen ausgesprochen sei, wurde Herr Kantonsrat U. Engler, Armenpfleger in Urnäsch, in die Kommission gewählt und hierauf die übrigen Mitglieder, mit Herrn Armensekretär Schmid in Herisau als Präsident, bestätigt. Das Haupttraktandum bildete das Thema: „Gedanken und Erfahrungsaustausch über das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung“. Unter dem Titel: „Erfahrungen mit dem neuen Konkordat von Seite der Armenpflege Herisau“ skizzierte der Präsident der Vereinigung einige Beispiele bezw. effektive Vorkommnisse, welche zeigten, daß dem im Kern guten Konkordat einige Mängel anhaften, denen zufolge industrie-reiche Kantone und Gemeinden, also solche mit vielen zugezogenen Einwohnern, unter Umständen zu große Opfer bringen müssen. Nebst Art. 3, Absatz 2, betreffend die erste Unterstützungspflicht, ist es namentlich Art. 15 betreffend die Anstaltsversorgung, der für die meisten Kantone zu weitgehend abgefaßt ist, für kleine Gemeinden eventuell einfach ruinös wirken könnte und wohl den Hauptgrund bildet, warum Industriekantone, wie St. Gallen, Zürich und die ganze westliche Schweiz nicht beitreten wollen und bereits Beigetretene sich mit dem Gedanken des Wiederaustrittes befassen. Der Direktor des Gemeindewesens, Herr Regierungsrat Keller in Walzenhausen, machte hiezu sehr wertvolle Ergänzungen und Mitteilungen anhand von Erfahrungen im ganzen Kanton. Diese zeigten, daß im allgemeinen das Konkordat gut und nicht zu stark belastend sei, trotzdem den 40 Bezüglern, die andern Konkordatskantonen angehören und von denen 19 allein auf Herisau entfallen, bloß 22 Appenzellerbezüglern in andern Kantonen entgegenstehen, und daß bis jetzt in keiner andern Gemeinde so folgenschwere Fälle, wie die vom Vorsitzenden skizzierten, vorgekommen seien, daß gegen solche aber keine Gemeinde gefeit sei und daß es begreiflich sei, wenn namentlich von Seite der größten Gemeinde vom Kanton eine Revision der angeführten Artikel angestrebt werde. Eine Resolution, lautend: „Es möchte durch kantonale Armendirektionen (z. B. Appenzell A.-Rh. und Baselstadt) die Revision des Konkordatsreglementes verlangt und angebahnt werden, wobei speziell Art. 3, Absatz 2, betreffend die Unterstützungspflicht, sowie Art. 15, betreffend die Anstaltsversorgung, einer Revision unterzogen würden“, wurde zum Beschluß erhoben, aber immerhin nur für den Fall, daß die von Seite des Gemeinderates von Herisau beim Vorort und beim Bundesrat anhängigen Rekurse nicht geschickt werden sollten.

Bern. Aufgaben der Armenbehörden gegenüber dem kantonalen Gesetz über die Krankenversicherung vom 4. Mai 1919. Der Verwaltungsbericht der kant. Armendirektion für das Jahr 1919 gibt die Zahl der dauernd unterstützten, also notarmen Personen mit 15,308, die der spendarmen, vorübergehend unterstützten mit 10,242 an, zusammen also 25,550 unterstützte Personen. Auf dem Papier gesehen erscheint diese Zahl ziemlich harmlos; würden diese Personen aber als 30 kriegsstarke

Bataillone formiert in Reih und Glied vorüberziehen, so würde ihre Menge sicher einen viel tiefern Eindruck machen, und man würde diese Zahl für bedenklich groß erklären. Die Gesamtausgaben für das Armenwesen betragen im Kanton Bern 6,800,000 Fr. Neben den erwähnten 25,000 sind aber vielleicht noch einmal so viele andere Personen, die notdürftig nur mit Ach und Krach das Notwendigste zu ihrer Existenz zu beschaffen vermögen und beim ersten Mißgeschick, bei kürzester Arbeitsunfähigkeit und Verdienstlosigkeit, auch beim besten Willen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr in Einklang zu bringen imstande sind und deshalb an die vorübergehende oder dauernde Unterstützung appellieren müssen. Ist es nicht verwunderlich, daß im Kanton Bern die Unterstützungsbedürftigen so zahlreich sind, da doch die Bevölkerung als im allgemeinen tüchtig, fleißig und zuverlässig gilt?

Herr Armeninspektor C. Gygli ist in seinem an der Amtsversammlung vom 7. März 1921 zu Trachselwald gehaltenen Referat der Frage nachgegangen und hat namentlich auf die eine der Ursachen hingewiesen: die Krankheit. Kranke und schwache Leute hat es allezeit gegeben und wird es ja auch fernerhin geben. Kann man sie aber nicht beseitigen, diese Ursache der Armut, so muß man doch um so mehr darauf bedacht sein, sie zu mildern und ihre schlimmsten Wirkungen zu lindern. In der Krankenversicherung besitzen wir ein wirksames Mittel, ihren schädigenden Folgen entgegenzuarbeiten. Leider ist es eine betäubliche Tatsache, daß gerade diejenigen Bevölkerungskreise, denen die Wohltaten der Versicherung am allernotwendigsten wären, sich davon fern halten. Warum? In den meisten Fällen ist es pure Gleichgültigkeit. Der Referent ging auf die Entstehung der Krankenversicherung in der Schweiz und besonders im Kanton Bern ein. Das bernische Gesetz, vom Volk am 4. Mai 1919 angenommen, will das Obligatorium der Krankenversicherung nach Kräften fördern. Aber die allerbesten Gesetze nützen nichts, wenn sie nicht eingeführt und gehandhabt werden. Die Organisation und Einführung der obligatorischen Versicherung wird allerdings den Gemeindeverwaltungen etwelsche Mehrarbeit bringen; immerhin sind in den meisten Gemeinden öffentliche Krankenkassen vorhanden, mit denen sich die Behörden verständigen können. Was die finanziellen Forderungen anbelangt, so werden sicher manche Familien und Einzelpersonen vorhanden sein, deren Prämien die Gemeinde übernehmen müssen; es sind dies aber meistens ohnehin sichere Anwärter und Kandidaten der Spend- und Notarmenkasse, die der Gemeinde früher oder später zur Last fallen würden. Der Unterschied ist nur der, daß einer Prämienzahlung als Gegenleistung ein Krankengeld gegenübersteht, während die gewöhnliche Armenunterstützung gleichsam in ein Gefäß ohne Boden fällt. Dienstboten und Arbeitern darf die Entrichtung eines monatlichen Betrages von 1 bis 2 Fr. zugemutet werden; schwache und bresthafte Personen aber, mit geringer Arbeitsleistung und geringem Verdienst, werden bei der Versicherung sowieso außer Betracht fallen. Bund und Kanton kommen den Gemeinden weit entgegen. Daher schloß der Referent seinen Vortrag mit den 3 Anträgen: 1. Die im Gesetz vorgesehene obligatorische Krankenversicherung der minderbemittelten Personen liegt im Interesse der Gemeinden und ist deshalb anzustreben. 2. In jeder Gemeinde soll eine Kommission die Erhebungen und Berechnungen durchführen und Antrag stellen. 3. Vorderhand und vorläufig sollen alle unter Patronat stehenden Personen zum Eintritt in eine Krankenkasse angehalten werden. A.

Genève. *Bureau central de Bienfaisance.* La situation du Bureau central de Bienfaisance, qui fait à Genève fonction de Service d'Assistance aux habi-

tants, est devenue difficile par suite de la disparition de toutes ses réserves et l'augmentation de ses dépenses, conséquence de l'arrêt des affaires, du chômage, du dénuement complet des réfugiés suisses et étrangers. Le Bureau ayant tenté de se faire attribuer une petite part du produit du Droit des pauvres, au moment où la taxe sur les billets de concerts, spectacles, cinémas, etc., était portée du 5 au 10 %, vit sa demande repoussé par le Grand Conseil. L'influence de l'Hospice général qui revendique la totalité du produit, environ 500,000 Fr. par an, était trop grande pour que les députés essayassent de s'y soustraire. Les socialistes eux-mêmes, qui affichent volontiers des sentiments internationalistes, ne s'unirent pas moins à leurs collègues des autres groupes pour faire attribuer aux seuls Genevois l'argent versé par tous les habitants de la ville sans distinction. D'ailleurs je ne suis pas assez naïf pour croire que l'attitude des Genevois n'aurait pas été celle des Bernois ou des Grisons.

Il a donc fallu prendre d'autres mesures pour sortir de l'impasse, et le Comité du Bureau s'est décidé à lancer l'idée d'un grand bazar, où tous les cantons seraient représentés par des vendeuses en costumes historiques, auprès d'échoppes offrant les produits les plus caractéristiques de chaque région du pays. Aux représentants des nations étrangères d'autres échoppes seraient attribuées, comme autrefois aux Foires de Genève, dont le Bazar d'Octobre 1921 rappellera le souvenir.

L'idée a été fort bien accueillie par le public, l'intérêt va grandissant et aujourd'hui une centaine de dames entourées et secondées par plusieurs centaines d'autres sont à l'œuvre dès maintenant et tout fait présager le plein succès de l'entreprise.

Une prochaine communication dira aux lecteurs la façon dont Genève a résolu la question de l'aide aux chômeurs ne bénéficiant pas des subsides légaux.

J. J.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1920. Lieferung II. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918. Bern, Buchdruckerei A. J. Wyß Erben 1920. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 73 Seiten.

Vorläufige Ergebnisse der eidg. Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Zürich. Festgestellt auf Grund der geprüften Gemeindegemeinschaften durch das kantonale statistische Bureau. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler 1921. 16 Seiten.

Gesucht

ein kräftiger Jüngling von 14 bis 16 Jahren zur Mithilfe in ein Milchgeschäft. Eintritt nach Belieben. Nähere Auskunft erteilt Emil Pfenniger, Milchhandlung, Schlieren, Zürich.

Adressbuch der Stadt Zürich 1921 (46. Ausgabe).

Mit einem Plan von Zürich u. Umgebung, sowie einem Plan des Corso, Pfauen- u. Stadttheaters, der Zonhalle u. einem Straßenverzeichnis.

Preis Fr. 25.—

Art. Institut Drell Fückli, Verlag, Zürich.